

Zwischen

ASW – Berufsakademie Saarland e. V.  
nachfolgend „ASW“ genannt  
Kohlenstraße 13  
66386 St. Ingbert

Vertrag in vierfacher  
Ausfertigung an die  
ASW zurück

Eintrag durch ASW  
Reg.Nr.:  
Jahrgang  
Gruppe

dem ausbildenden Unternehmen

|                                 |              |
|---------------------------------|--------------|
| Unternehmensname und -anschrift |              |
| Verantwortliche/r Ausbilder/-in | Geburtsdatum |

und Herrn / Frau (nachstehend Studierender / Studierende genannt)

|  |                     |            |
|--|---------------------|------------|
| Name (ggf. auch Geburtsname), Vorname  | Geburtsdatum        | Geburtsort |
| Straße, Hausnummer   | Staatsangehörigkeit |            |
| PLZ, Ort   |                     |            |
| <input type="checkbox"/> Allgemeine Hochschulreife <input type="checkbox"/> Fachhochschulreife <input type="checkbox"/> Zulassung gem. § 2 BA-Gesetz |                     |            |

wird der folgende Ausbildungs- und Studienvertrag mit dem Ziel der Ausbildung zum **Bachelor of Engineering Maschinenbau** geschlossen.

Zusatzangaben

|   |
|---|
| Dem Vertrag bitte beilegen<br><input checked="" type="checkbox"/> Kopie des Lebenslaufs<br><input checked="" type="checkbox"/> Kopie des Schulabschlusszeugnisses |
|---|

Gegenstand des Vertrages

Im Rahmen der Ausbildung wird im Ausbildungsbetrieb und an der ASW eine praxisorientierte und wissenschaftsbezogene berufliche Ausbildung vermittelt, deren Ziel die Prüfung zum/zur Bachelor of Engineering ist. Der Inhalt der Ausbildung ergibt sich aus dem Ausbildungsrahmenplan und dem Lehrplan der ASW.

A Dauer der Ausbildung (siehe § 1)

|  |                          |
|--|--------------------------|
| Die Ausbildung dauert drei Jahre. Sie beginnt am<br>01.09.20 | und endet am<br>31.08.20 |
|--|--------------------------|

**B Probezeit**

Die vereinbarte Probezeit beträgt \_\_\_\_\_ Monate

**C Ausbildungsstätte**

|   |   |
|---|---|
| Die betriebliche Ausbildung wird in _____ | durchgeführt. Der Auszubildende behält sich eine vorübergehende Ausbildung in anderen Ausbildungsstätten vor. |
|---|---|

**D Vergütung und sonstige Leistungen (siehe § 6)**

Für das Ausbildungsverhältnis gilt folgender Tarifvertrag / Betriebs- oder Dienstvereinbarung:

|  |                     |                     |
|--|---------------------|---------------------|
| Der Auszubildende zahlt dem/der Studierenden eine angemessene Vergütung. Diese beträgt zur Zeit mtl. brutto im |                     |                     |
| 1. Ausbildungsjahr:  | 2. Ausbildungsjahr: | 3. Ausbildungsjahr: |
|  |                     |                     |

Die ASW erhebt für die Dauer der Ausbildung eine Studiengebühr. Die Studiengebühr ist von dem Auszubildenden zu zahlen. Sie beträgt für den Studiengang  
**Maschinenbau 425,00 EUR / Monat**

Über die Anpassung der Studiengebühren entscheidet die Mitgliederversammlung. Eine Änderung der Studiengebühren tritt zum Beschlusszeitpunkt auch für die laufenden Verträge in Kraft.

**E Abrechnungsrhythmus:**

Der Rechnungsversand erfolgt  
 quartalsweise                       monatlich

**F Zahlungsweise:**

Die Rechnungen werden wie folgt beglichen

per Bankeinzug  
 Hiermit beauftragen wir die ASW - Berufsakademie Saarland bis auf Widerruf, die Studiengebühren von unserem Konto abzubuchen. Die Kontoverbindung lautet:  
 Kontoinhaber:  
 Kontonummer:  
 Bank / Ort:  
 Bankleitzahl:  
 Die Vertragsunterschrift gilt im Einzugsfall auch als Einverständniserklärung zum Einzugsverfahren.

per Überweisung auf das Konto-Nr. 0104380, Deutsche Bank Saarbrücken BLZ 59070070, Kontoinhaber „ASW – Berufsakademie Saarland e. V.“

**G Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt:**

\_\_\_\_\_ Stunden

**H Urlaub (siehe § 5)**

|  |      |      |      |      |      |      |      |
|--|------|------|------|------|------|------|------|
| Der Ausbildende gewährt dem/der Studierenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch im |      |      |      |      |      |      |      |
| Jahr   | Tage | Jahr | Tage | Jahr | Tage | Jahr | Tage |
|  |      |      |      |      |      |      |      |

**I Sonstige Vereinbarungen**

**J Unterschriften und Stempel**

Die umstehenden Vereinbarungen sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt.

|                               |              |
|-------------------------------|--------------|
| Studierende/r                 |              |
|                               |              |
|                               |              |
| Ort, Datum                    | Unterschrift |
| Ausbilder                     |              |
|                               |              |
|                               |              |
| Ort, Datum                    | Unterschrift |
| ASW – Berufsakademie Saarland |              |
|                               |              |
|                               |              |
| Ort, Datum                    | Unterschrift |

## § 1 Dauer der Ausbildung

1. das Ausbildungs- und Studienverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit (36 Monate)
2. wird eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, endet das Ausbildungs- und Studienverhältnis mit Zugang der Mitteilung über das Nichtbestehen bei dem/der Studierenden.

## § 2 Probezeit

Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

## § 3 Pflichten des/der Studierenden

Der/die Studierende verpflichtet sich, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit zu erreichen. Er/Sie verpflichtet sich insbesondere:

1. die ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen;
2. an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der ASW, sowie an den für ihn/sie vorgesehenen betrieblichen Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen;
3. den Weisungen zu folgen, die ihm/ihr im Rahmen der Ausbildung von den weisungsberechtigten Personen erteilt werden;
4. die für die Ausbildungsstätte und die ASW jeweils geltende Ordnung zu beachten;
5. Ausbildungsmittel und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm/ihr übertragenen Arbeiten zu verwenden;
6. über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie über die durch das Datengeheimnis geschützten personenbezogenen Daten auch nach seinem/ihrer Ausscheiden Stillschweigen zu wahren;
7. bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, und/oder vom Unterricht an der ASW unter Angaben von Gründen unverzüglich den Ausbildungsbetrieb und die ASW zu benachrichtigen und dem Ausbildungsbetrieb bei Krankheit oder Unfall spätestens ab dem dritten Tag eine Bescheinigung zuzusenden. Der Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen;
8. schriftliche Leistungsbeurteilungen der ASW unverzüglich, d.h. innerhalb einer Woche, an den Ausbildungsbetrieb weiterzuleiten. Der Ausbildungsbetrieb ist berechtigt, von der ASW Einsicht in alle Prüfungsleistungen zu verlangen.

## § 4 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende verpflichtet sich,

1. dafür zu sorgen, dass dem/der Studierenden die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich sind und die Ausbildung gemäß der sachlichen und zeitlichen Gliederung so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
2. einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder mit der Ausbildung zu beauftragen;
3. dem/der Studierenden vor Beginn der Ausbildung den Ausbildungsrahmenplan der ASW zur Verfügung zu stellen;
4. den/die Studierende/n zum Besuch der ASW anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (Buchstabe C dieses Vertrages) stattfinden;
5. dem/der Studierenden nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und dem Ausbildungsstand angemessen sind;
6. den/die Studierende/n zum Studium an der ASW anzumelden;
7. den/die Studierende/n rechtzeitig zu den angesetzten Prüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen;
8. die von der ASW erhobenen Studiengebühren zu bezahlen und die Zahlungsweise mit der ASW abzustimmen.

## § 5 Wöchentliche Ausbildungszeit und Urlaub

1. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Betrieb richtet sich nach den für den Ausbildungsbetrieb geltenden Bestimmungen. Für den theoretischen Teil der Ausbildung gelten der Stundenplan und der Blockphasenplan der ASW.
2. Der Urlaub soll möglichst zusammenhängend gewährt und kann nur in der Zeit der betriebspraktischen Ausbildungsphase in Anspruch genommen werden.

## § 6 Vergütung und sonstige Leistungen

### 1. Höhe und Fälligkeit

Die Höhe der Vergütung wird in einer gesonderten, zwischen dem Ausbildenden und dem/der Studierenden zu schließenden Vereinbarung geregelt. Eine über die vereinbarte Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder wird durch entsprechende Freizeit ausgeglichen. Beiträge zur Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Sollte Urlaubsgeld vereinbart sein, wird dieses vor Antritt des Urlaubs gezahlt.

### 2. Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Dem/der Studierenden wird die Vergütung bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall gemäß Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) gewährt.

- a) Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BBIG i. V. m. § 4 EFZG wird die Vergütung bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit bis zu 6 Wochen in Höhe von 80% der zustehenden Ausbildungsvergütung fortgezahlt.
- b) Anstelle des Abschlags kann der/die Studierende spätestens zum dritten Arbeitstag nach Ende der Arbeitsunfähigkeit verlangen, dass ihm/ihr für je 5 Krankheitstage ein Tag auf den Urlaubsanspruch angerechnet wird. Die Anrechnungsmöglichkeit auf den Urlaubsanspruch ist begrenzt durch § 19 des Jugendarbeitsschutzgesetzes und § 3 Bundesurlaubsgesetz. Soweit Urlaub betriebsbedingt einheitlich festgelegt wird, ist die Anrechnungsmöglichkeit ebenfalls begrenzt.
- c) Bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit erfolgt kein Abschlag auf die Ausbildungsvergütung.

## § 7 Kündigung und Kündigungsgründe

1. Während der Probezeit kann das Ausbildungsunternehmen bzw. der Studierende gemäß Punkt B des Vertrags fristlos schriftlich kündigen. Während dieser Probezeit kann der Studienvertrag zwischen ASW und dem Ausbildenden nur zum Monatsende gekündigt werden, längstens jedoch innerhalb von vier Monaten seit Vertragsbeginn. Danach gelten die Bestimmungen aus § 7 Absatz 6.
2. Nach der Probezeit kann das Ausbildungs- und Studienverhältnis nur gekündigt werden:
  - a) aus wichtigem Grund
  - b) von dem/der Studierenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Quartalsende, wenn er/sie die Ausbildung aufgeben will oder sich für eine andere Berufsausbildung entscheidet.
3. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen, im Falle der Nr. 2 unter Angaben der Kündigungsgründe erfolgen.
4. Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen aus dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.
5. Wird das Ausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Ausbildende oder der/die Studierende Ersatz des Schadens von dem jeweils Anderen verlangen, wenn dieser den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Dies gilt nicht bei Kündigung oder Aufgabe oder Wechsel der Ausbildung nach Nr. 2 (b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
6. Der Ausbildungsbetrieb kann das Vertragsverhältnis zur ASW nach der Probezeit nur mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende kündigen. Dabei ist es unerheblich, zu welchem Zeitpunkt der Vertrag zwischen dem Ausbildenden und dem Auszubildenden gekündigt wurde.

## § 8 Prüfungen

Der/die Studierende hat an den nach der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung der ASW vorgesehenen Prüfungen teilzunehmen.

## § 9 Zeugnis

Der Ausbildende stellt dem/der Studierenden bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Hat der Ausbildende die Ausbildung nicht durchgeführt (z.B. bei einer Verbundausbildung), so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Ausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des/der Studierenden, auf Verlangen des/der Auszubildenden auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten.

## § 10 Sonstige Vereinbarungen

Ergänzende oder abweichende Regelungen zu diesem Vertrag sowie spätere Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Im übrigen finden auf den Vertrag die Vorschriften der jeweils gültigen Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das entsprechende Studienfach Anwendung.

## § 11 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.